

## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Glück, Knauer, Schneider Siegfried, Dr. Waschler** und  
**Fraktion CSU**

### **zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes**

#### **A) Problem**

Nach den amtlichen Prognosen zum Lehrerberuf reicht die Zahl der Studierenden des Lehramts an beruflichen Schulen bei weitem nicht aus, um den Lehrerberuf der nächsten Jahre an den beruflichen Schulen zu decken. Besonders prekär ist der Nachwuchsmangel im IT-Bereich sowie in den Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik.

#### **B) Lösung**

Im Rahmen einer Sondermaßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften für berufliche Schulen werden Fachhochschulabsolventen der Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik zu einem viersemestrigen Ergänzungsstudium mit pädagogischem Schwerpunkt zugelassen. Nach erfolgreichem Ergänzungsstudium und einem erfolgreich absolvierten Vorbereitungsdienst ist die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen erworben. Die Sondermaßnahme wird befristet für den Zeitraum eingeführt, in dem der größte Lehrermangel zu erwarten ist. Das Studium kann demnach zum WS 2001/02 begonnen werden; nur bei entsprechend festgestelltem Bedarf kommt eine Studienaufnahme auch noch zum WS 2002/03 in Betracht. Somit greift die Maßnahme zum Zeitpunkt des Schülerbergs und damit des größten Bedarfs.

Eine ähnliche Sondermaßnahme wurde bereits Anfang der 90er-Jahre durchgeführt.

#### **C) Alternativen**

Keine.

Es handelt sich um eine von mehreren Maßnahmen, die zum Abbau des Lehrermangels notwendig sind.

#### **D) Kosten**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Ausbildung und Beschäftigung der Bewerber erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

#### § 1

Art. 22 Abs. 6 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S 40, BayRS 2238-1-K) erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik und den Fächern Informatik/Informationstechnik, Mathematik oder Physik kann auch von Bewerbern erworben werden, die vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst anstelle einer Vorbildung nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes

1. ein einschlägiges Studium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule mit der Diplomprüfung mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben sowie
2. im Wintersemester 2001/02 ein Ergänzungsstudium an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule aufgenommen und mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen in den in Art. 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Bereichen sowie in Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung abgeschlossen haben; die Prüfung muss spätestens nach dem fünften Semester erstmalig abgelegt werden.

<sup>2</sup>Bei entsprechendem Bedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Regelung in Satz 1 um ein weiteres Jahr verlängern (Aufnahme des Ergänzungsstudiums spätestens im Wintersemester 2002/03).“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2001 in Kraft.

#### Begründung:

Die Einführung des Ergänzungsstudiums für Fachhochschulabsolventen in bestimmten beruflichen Fachrichtungen dient der Bewältigung des drohenden Lehrermangels an beruflichen Schulen.

Fachhochschulabsolventen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik und den Fächern Informatik/Informationstechnik, Mathematik oder Physik können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen durch ein überwiegend pädagogisches Ergänzungsstudium an einer Hochschule erwerben. Voraussetzung hierfür ist ein Fachhochschulabschluss mit Diplom mit mindestens der Note „gut“.

Das Lehramtsstudium und die Erste Staatsprüfung sind nicht in vollem Umfang zu absolvieren. Die Erste Staatsprüfung beschränkt sich auf das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Unterrichtsfaches und die Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung. Die Prüfung kann frühestens nach dem 4. Semester und muss spätestens nach dem 5. Semester erstmalig abgelegt werden.

Das Ergänzungsstudium ist zum WS 2001/02 aufzunehmen. Eine Studienaufnahme zum WS 2002/03 ist nur möglich, wenn das Staatsministerium einen Bedarf hierfür festgestellt hat. Die Maßnahme stellt eine Ausnahmeregelung für einen bestimmten Zeitraum dar und ist befristet.